

Calmer Tagblatt

Nr. 87.

Amts- und Anzeigebblatt für den Oberamtsbezirk Calw.

91. Jahrgang.

Veröffentlichungswerte: 6mal wöchentlich. Anzeigenpreis: Im Oberamtsbezirk Calw für die einseitige Besetzung 10 Pfg., außerhalb desselben 12 Pfg., Reklamen 25 Pfg. Schluss für Inseratannahme 10 Uhr vormittags. Telefon 9.

Donnerstag, den 13. April 1916.

Bezugspreis: In der Stadt mit Trägerlohn Mt 1.25 vierteljährlich, Postbezugpreis für den Ort- und Nachbortbezug Mt 1.20, im Fernverkehr Mt 1.50. Bestellschein in Württemberg 30 Pfg., in Bayern und Reich 42 Pfg.

Antike Bekanntmachungen.

Verfügung des Ministeriums des Innern über die Regelung des Fleischverbrauchs.

Zur Ausführung der Bundesrats-Verordnung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 199) wird auf Grund des § 14 dieser Verordnung und der §§ 12 und 15 der B.V.D. über die Versorgungsregelung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) nachstehendes verfügt:

I. Allgemeines.

Die Ueberwachung und Regelung des Verbrauchs von Fleisch erfolgt nach den Vorschriften dieser Verfügung und den näheren Anordnungen der Fleischversorgungsstelle durch die Kommunalverbände und die Gemeinden.

(1) **Kommunalverbände** im Sinne der Bundesrats-Verordnung und dieser Verfügung sind die Amtskörperschaften und die Stadtgemeinde Stuttgart; Gemeinden sind die selbständigen Gemeinden.

(2) Die Amtskörperschaften werden durch den Oberamtsvorstand, die Gemeinden durch den Gemeinderat als ihren Vorstand vertreten.

(3) **Zuständige Behörde** im Sinne des § 9 der Bundesrats-Verordnung in Verbindung mit § 2 des Höchstpreisgesetzes ist das Oberamt, in Stuttgart das Stadtschultheißenamt. Der Uebernahmepreis wird von diesen Behörden nach den von der Fleischversorgungsstelle aufgestellten Richtlinien endgültig festgesetzt. Als Zuchtviehherden im Sinne des § 9 Ziff. 2 der Bundesrats-Verordnung gelten auch Zuchtviehbetriebe.

(4) **Höhere Verwaltungsbehörde** im Sinne des § 12 der Bundesrats-Verordnung ist die Fleischversorgungsstelle.

(5) **Landeszentralbehörde** im Sinne der §§ 6, 8 und 9 der Bundesrats-Verordnung ist die Fleischversorgungsstelle.

(1) Die Fleischversorgungsstelle verteilt für bestimmte Zeiträume die von der Reichsfleischstelle für Württemberg zugelassenen Schlachtungen auf die Kommunalverbände unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse.

(2) Die Kommunalverbände haben die auf sie entfallenden Schlachtungen auf die Gemeinden oder auf die gewerbmäßigen Metzger ihres Bezirks zu verteilen. Die Fleischversorgungsstelle kann die Verteilung selbst vornehmen. Die Verteilung kann für mehrere Gemeinden oder Metzger gemeinsam erfolgen (vergl. auch §§ 32 ff.).

(1) **Fleisch** im Sinne dieser Verfügung sind das Muskelfleisch und die Eingeweide von Schlachtvieh (Rindvieh, Schweine, Schafe und Ziegen), Wild und Geflügel aller Art, sowohl roh als in jeder Art der Zubereitung zum menschlichen Genuß, ferner roher, gesalzener oder geräucherter Speck.

(2) **Nicht** unter diese Verbrauchsregelung fallen ausgelassener Speck (Fett), ferner von Fleisch losgelöste Knochen, Euter, Kälber- und Rinderunterfüße und das Flozmaul.

(1) Zur Regelung des Verbrauchs von Fleisch werden durch die Kommunalverbände **Fleischkarten** (Monats- und Tagesfleischkarten) ausgegeben.

(2) Die Fleischkarten bestehen aus einem Ausweisabschnitt und der vorgeschriebenen Anzahl Fleischmarken. Sie werden auf Rechnung der Stadtgemeinde Stuttgart und der Amtskörperschaften von der Fleischversorgungsstelle beschafft.

(1) Fleisch darf gegen Entgelt an Verbraucher nur gegen Fleischmarken abgegeben und vom Verbraucher nur gegen solche erworben werden.

(2) Die Fleischmarken dürfen vor ihrer Abgabe an den das Fleisch Verarbeitenden vom Ausweisabschnitt nicht getrennt werden.

(3) **Loose Fleischmarken** haben keine Gültigkeit. In den von der Fleischversorgungsstelle bezeichneten Fällen darf Fleisch an Verbraucher anstatt gegen Fleischmarken gegen Fleischbezugscheine abgegeben werden. Das Nähere hierüber bestimmt die Fleischversorgungsstelle.

Die Fleischkarten dienen zur Einschränkung des Verbrauchs; sie begründen keinen Anspruch auf Abgabe oder Bereitstellung der Menge Fleisch, auf welche die Fleischmarken lauten.

(1) Die Fleischkarten haben Gültigkeit im ganzen Staatsgebiet, außerdem in denjenigen Bundesstaaten, in welchen sie den dort gültigen Fleischkarten gleichgestellt sind.

(2) **Außerwürttembergische Fleischkarten** haben in Württemberg Gültigkeit, wenn sie vom Ministerium des Innern den württembergischen gleichgestellt sind.

(3) Die gegenseitige Anerkennung der Gültigkeit der Fleischkarten in den einzelnen Bundesstaaten wird jeweils im „Staatsanzeiger“ bekanntgegeben.

(1) Die Höchstmenge von Fleisch, welche eine über sechs Jahre alte Person verbrauchen darf, wird bis auf weiteres auf 3520 Gramm für den Monat, 1760 Gramm für den halben Monat und 160 Gramm für den Tag (unter Ausschluß der fleischlosen Tage) festgesetzt. Die Höchstmenge gilt für rohes Fleisch mit eingewachsenen Knochen. Für Kinder bis zu sechs Jahren beträgt sie die Hälfte.

(2) Die Fleischversorgungsstelle kann mit Genehmigung des Ministeriums des Innern die in Absatz 1 genannte Höchstmenge nach Maßgabe der von der Reichsfleischstelle zugelassenen Schlachtungen, der von dieser aufgestellten Grundzüge für die Berechnung des Fleischbedarfs (§ 5 B.V.) und des Angebots an Schlachtvieh herabsetzen oder erhöhen.

(3) Die Fleischversorgungsstelle bestimmt den Nennwert, auf welchen die Fleischmarken lauten, und die Mengen, in denen die einzelnen Fleischkarten und Fleischsorten, sowie Wild im Fell und Geflügel in den Federn auf den Nennwert der Fleischmarken angerechnet werden.

(4) Sie kann für Fleischkonserven, sowie für die Abgabe von Knochen und die Preise hierfür besondere Vorschriften erlassen.

II. Fleischverbrauch durch Bezugsberechtigte.

(1) Die Kommunalverbände geben durch Vermittlung der für die Abgabe der Mehl- und Brotkarten zuständigen Stellen auf Antrag an die in ihrem Bezirk ansässigen Haushaltungsvorstände, die nicht Selbstversorger sind (vergl. hierüber §§ 22 ff.), für die Mitglieder ihrer Haushaltung Fleischkarten auf je einen Monat (Monatsfleischkarten) aus.

(2) Für Kinder bis zu sechs Jahren dürfen nur halbe Fleischkarten verabsolgt werden. Die Fleischkarten können auch halbmonatlich ausgegeben werden.

(3) Die Kartenausgabestellen dürfen innerhalb der vorgeschriebenen Höchstmenge (§ 9) Fleischkarten nur insoweit ausgeben, als der Antragsteller ihrer zur Dedung des Fleischbedarfs seiner eigenen Haushaltung (Abs. 4 und 5) bedarf. Er hat diesen Bedarf glaubhaft zu machen und ist dafür verantwortlich, daß eine unbefugte Benützung der ausgefolgten Fleischkarten (vergl. § 13) nicht stattfindet.

(4) Als Mitglieder der Haushaltung sind Familienangehörige, Diensthofen, Angestellte und dergl. zu betrachten, die mit dem Haushaltungsvorstand zusammenwohnen und von ihm vollständig versorgt werden.

(5) Den Haushaltungsvorständen stehen gleich die Vorstände von Anstalten, Kosthäusern und dergl., welche die vollständige Verpflegung ihrer Insassen, Kostgänger usw. für mindestens einen Monat übernommen haben (vergl. § 16).

(6) Als vollständige Verpflegung gilt die Gewährung des ersten Frühstücks, des Mittags- und Abendessens.

(7) Personen ohne eigenen Haushalt, für die nicht ein Haushaltungsvorstand nach Abs. 1, 4 und 5 Fleischkarten bezieht, sind selbst zu ihrem Bezug berechtigt.

(8) Die Haushaltungsvorstände (Abs. 1), die ihnen gleichgestellten Personen (Abs. 5) und die Personen ohne eigenen Haushalt (Abs. 7) gelten als **Bezugsberechtigte** im Sinne dieser Verfügung.

(9) Den in Absatz 5 genannten Personen können anstatt der Fleischkarten zum Einkauf im großen Fleischbezugscheine nach näherer Regelung der Fleischversorgungsstelle ausgefolgt werden.

(1) Die Kartenausgabestellen haben für jeden Bezugsberechtigten (§ 10 Abs. 8) eine **Fleischausgabekarte** zu führen. In die Fleischausgabekarte ist der Name des Bezugsberechtigten unter besonderer Nummer einzutragen.

(2) Die weiteren Vorschriften über die Führung der Ausgabekarten erläßt die Fleischversorgungsstelle.

(1) Die Kartenausgabestelle hat vor Ausfolge der Fleischkarten an den Bezugsberechtigten auf dem als **Ausweisabschnitt** vorgesehenen Teil der Fleischkarte die Bezeichnung der Ausgabestelle und die Nummer einzutragen, unter welcher der Name des Bezugsberechtigten in der Fleischausgabekarte (§ 11) vermerkt ist.

(2) Der Bezugsberechtigte hat sofort nach Empfang der Karten auf den Ausweisabschnitten seiner sämtlichen Haushaltungsmitglieder (§ 10 Abs. 4 und 5) seinen ausgeschriebenen Vor- und Zunamen einzutragen. Der Eintrag hat mit Tinte oder Tintenstift zu erfolgen.

(1) Fleischkarten ohne die in § 12 vorgeschriebenen Einträge sind ungültig.

(2) Die Uebertragung der Fleischkarte an eine Person, die nicht dem gleichen Haushalt angehört (vergl. § 10 Absatz 1, 4 und 5), und die Benützung einer unbefugten übertragener Fleischkarte ist verboten.

Neue Fleischkarten dürfen nur verabsolgt werden, wenn der Bezugsberechtigte oder sein Stellvertreter die ihm zuvor ausgefolgten Fleischkarten vorzeigt, sie, soweit er die Fleischmarken zum Fleischbezug nicht mehr benötigt, zurückgibt, und wenn sich aus der Vergleichung der Einträge in der Ausgabekarte (§ 11 Abs. 1), und in den Ausweisabschnitten (§ 12) der Fleischkarten ergibt, daß eine unzulässige Uebertragung oder Benützung der Fleischkarte (§ 13) nicht stattgefunden hat.

(1) Die Bezugsberechtigten, die ihren Aufenthalt dauernd oder vorübergehend ändern, haben sich an ihrem bisherigen Aufenthaltsort beim Ortsvorsteher oder der von ihm zu bezeichnenden Stelle abzumelden, wenn sie an ihrem neuen Aufenthaltsort Fleisch beziehen wollen. Die Abmeldestelle stellt ihnen einen Abmeldechein aus. In dem Abmeldechein ist anzugeben, für welchen Zeitraum dem Abmeldenden Fleischkarten ausgestellt sind. Die Abmeldestelle hat dafür zu sorgen, daß die Abmeldung auf der Fleischausgabekarte des Abgemeldeten vermerkt wird und daß für ihn keine Monatsfleischkarten mehr ausgefolgt werden.

(2) Bei Aufenthaltsänderungen derjenigen Bezugsberechtigten, die Mehl- und Brotkarten beziehen, kann ein gemeinschaftlicher Abmeldechein für den Brot- und Fleischbezug ausgestellt werden.

(3) Ohne Vorlage des Abmeldecheins dürfen den Bezugsberechtigten an ihrem neuen Aufenthaltsort keine Fleischkarten ausgefolgt werden. Der Abmeldechein ist ihnen abzunehmen. Verlassen sie den neuen Aufenthaltsort wieder, so ist ihnen ein neuer Abmeldechein auszustellen.

(4) Wer nur vorübergehend innerhalb Württembergs seinen Aufenthaltsort ändert oder sich nach einem Bundesstaat begibt, dessen Fleischkarte gleichgestellt sind (§ 8), braucht sich nicht abzumelden und kann an seinem ständigen Aufenthaltsort für die Dauer seiner Abwesenheit, seine Fleischkarten weiter beziehen.

(5) Muster für die Abmeldecheine gehen den Kommunalverbänden von der Fleischversorgungsstelle zu.

(1) Wirte erhalten für die Mitglieder ihres Haushalts und für diejenigen Personen, deren vollständige Verpflegung sie mindestens für einen Monat übernommen haben (§ 10 Abs. 5) Monatsfleischkarten. Den Wirten stehen die Unternehmer ähnlicher Betriebe, ferner Anstalten, Wohlfahrtsvereinigungen, Einzeln

on Jacinto
der Gegen-
n der Zeit-
st man in
Bruderhand
Berrättern
erer Feinde
ten und hat
Berachtung
haft ritter-
nnte dieser
s bemühen
durch einen
Beziehungen
eratur und
trie beider
seitig mehr
ele erfolge
Landesver-
en ist, sollte

n n, Calw.
eret, Calw

en Stadt-
eld- und
- Lotterie
ch zu haben
B. Witz

ann wurde
a auf der
eiler nach

rad
zn.
werden bei
Agentur,
ngen.

en

hen, welches
rsteht, kann
eintraten.
st d. Bl.

recht
er Baner.

acht:
zwei
mmer

n per Ende
t. Offerten
f. Blattes.

hnung
reichliche
s. 1. Juli
s.
ederfrage.

ine
annfrage.
Calw.

oder
agen,

miedmstr.

ttod

Heberich
kräntern

Dingler.

oder von Vereinen, Gemeinden usw., sowie ähnliche Personen und Unternehmungen gleich.

(2) An andere Personen dürfen die Wirte Fleisch nur gegen Fleischmarken abgeben.

(3) Die Gäste haben den Wirten für jede Fleischspeise eine Fleischmarke abzugeben, deren Kennwert dem Gewicht des verabfolgten Fleisches, bei zubereiteten Fleischspeisen dem Gewicht des verarbeiteten rohen Fleisches entspricht, sofern nicht die Fleischverorgungsstelle auf Grund des § 9 Abs. 3 der Verfügung etwas anderes verfügt hat.

§ 17.

(1) Die Besitzer von Gasthäusern, Fremdenpensionen, Herbergen und dergl. (Gasthofbesitzer) dürfen an Uebernachtgäste, die hinlänglich glaubhaft machen, daß sie ihren Wohnsitz außerhalb Württembergs und außerhalb solcher Bundesstaaten haben, deren Fleischarten vom Ministerium des Innern den württembergischen Fleischarten gleichgestellt sind (§ 8), auf Verlangen und im Bedürfnisfall Tagesfleischarten (§ 18) ausfolgen.

(2) Die Ausfolge der Tagesfleischarten an sie ist zulässig, sobald ihnen ein Zimmer zugewiesen ist und sie in das nach § 4 Abs. 1 der Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend das polizeiliche Melwesen, vom 20. Dezember 1913 (Reg. Bl. S. 358) zu führende Verzeichnis eingetragen sind.

(3) Die Ausfolge darf nur gegen Empfangsbcheinigung erfolgen. Diese hat dem von der Fleischverorgungsstelle vorgeschriebenen Muster zu entsprechen.

(4) Die Gasthofbesitzer oder ihre Stellvertreter sind verpflichtet, den Wochentag und das Datum des Ausgabebtags in die Tagesfleischkarte richtig einzutragen und sie den Gästen beim Wegzug oder bei Ausstellung einer neuen Karte abzunehmen. Im voraus dürfen sie keine Fleischarten verabfolgen.

§ 18.

(1) Die Tagesfleischkarte hat nur Gültigkeit für den Tag, der auf ihr vermerkt ist. Fleischarten ohne vorgeschriebenen Eintrag des Gültigkeitstags (§ 17 Abs. 3) haben keine Geltung.

(2) Für fleischlose Tage dürfen keine, für Kinder bis zu sechs Jahren nur halbe Tagesfleischarten verabfolgt werden.

(3) Erfolgt die Abgabe der Fleischkarte an dem auf ihr zu vermerkenden Tag nach 3 Uhr nachmittags, so darf nur eine halbe Tagesfleischkarte, für Kinder keine Fleischkarte mehr verabfolgt werden. Nach 9 Uhr abends darf für den betreffenden Tag überhaupt keine Fleischkarte mehr verabfolgt werden.

(4) An Wirte, welche sich bei der Verabfolgung von Tagesfleischarten als unzuverlässig erweisen, dürfen keine weiteren Tagesfleischarten mehr ausgegeben werden. Die weitergehende Vorschrift des § 41 bleibt unberührt.

(5) Die Uebertragung der Tagesfleischkarte an einen andern und die Benützung einer übertragenen Tagesfleischkarte ist verboten.

§ 19.

(1) Die Gasthofbesitzer (§ 17) haben die Bekheinigungen über die Ausfolge der Tagesfleischarten (§ 17 Abs. 3) und die zurückgegebenen Karten aufzubewahren und an die Kartenausgabestelle abzuliefern. Die Ortsvorsteher oder die Kommunalverbände können über die Art und den Zeitpunkt der Ablieferung nähere Anordnungen treffen.

(2) Die Gemeindebehörden haben durch Vergleichung der Aufschriebe über die den Gasthofbesitzern ausgefolgten Tageskartenvordrucke, der abgelieferten Empfangsbcheinigungen und der zurückgegebenen Tageskarten mit den Einträgen in dem in § 17 Abs. 2 genannten Fremdenverzeichnis darüber zu wachen, daß nicht mehr Tageskarten als zulässig ausgegeben werden.

III. Hauschlachtungen. Selbstversorger.

§ 20.

(1) Schlachtungen von Rindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Viehhalters (Hauschlachtungen) sind nur mit Genehmigung des Oberamts, in Stuttgart des Stadtschultheißenamts zulässig. Die Genehmigung darf nur innerhalb der von der Fleischverorgungsstelle für die einzelnen Kommunalverbände oder Gemeinden zugelassenen Höchstzahl an Schlachtungen nur dann erteilt werden, wenn der Besitzer das Tier in seiner Wirtschaft mindestens sechs Wochen lang gehalten hat (§ 6 Abs. 2 und 4 der Bundesrats-Vereinbarung; vergl. auch § 40 der Verfügung).

(2) Hauschlachtungen (Abs. 1) sowie alle andern Schlachtungen des Viehhalters zum Verbrauch in der eigenen Wirtschaft sind außerdem dem Ortsvorsteher innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung anzuzeigen.

(3) Muster für die Genehmigungen (Abs. 1) und Anzeigen (Abs. 2) gehen den Kommunalverbänden von der Fleischverorgungsstelle zu.

§ 21.

(1) Bei jeder Haus- und Nottschlachtung von Schlachtvieh mit Ausnahme junger Ziegen (Kittchen) ist die Menge des voll genüßtauglichen Fleisches (§ 4), bei Nottschlachtungen unter Beschränkung auf das voll genüßtaugliche Fleisch ohne Eingeweide, durch den amtlichen Fleischbeschauer oder dessen Stellvertreter festzustellen und in die an den Ortsvorsteher erstattete Anzeige (§ 20 Abs. 2) einzutragen. Der Eintrag ist von ihm mit Datum und Unterschrift zu versehen.

(2) Die Fleischbeschauer sind verpflichtet, diese Feststellungen und Einträge auf ordnungsmäßige Weise eingehende Aufforderung hin zu vollziehen.

(3) Der Beschauer kann für jede solche Feststellung vom Antragsteller außer etwaigen Reisekosten eine Ent-

schädigung beanspruchen. Sie beträgt bei Schweinen, Schafen und Ziegen 1 M., bei Rindern 3 M.

(4) Für die Schlachtung junger Ziegen (Kittchen) kann die Fleischverorgungsstelle Durchschnittsfleischgewichte festsetzen.

§ 22.

(1) Als Selbstversorger im Sinne dieser Verfügung gilt der Viehhalter, der Fleisch aus einer nach § 20 zugelassenen Schlachtung in der eigenen Wirtschaft verwertet.

(2) Als Selbstversorger können durch den Kommunalverband auf Antrag außerdem Gewerbetreibende erklärt werden, die den Handel mit Fleisch, die Verarbeitung von Fleisch oder die Abgabe von Fleisch in verarbeitetem Zustand betreiben, desgleichen Jäger hinsichtlich der selbstgelegten oder ihnen als Jagdberechtigten zugesprochenen Wildes, ferner die Leiter gemeinnütziger Anstalten, welche schon seither Schlachtungen für den eigenen Bedarf der Anstalt vorgenommen haben.

(3) Die Selbstversorgung erstreckt sich auf die in Abs. 1 und 2 bezeichneten Personen, auf die Mitglieder ihres Haushalts, auf diejenigen Personen, deren vollständige Verpflegung sie mindestens für einen Monat übernommen haben und auf die Anstaltsinsassen, die in der Anstalt vollständig verpflegt werden.

§ 23.

(1) Der Selbstversorger darf für sich und jeden Angehörigen seiner Wirtschaft (§ 22 Abs. 3) nicht mehr Fleisch verbrauchen, als gemäß § 9 der Verfügung festgesetzt ist.

(2) Der Selbstversorger erhält für die Zeit, in der er sich und die Angehörigen seiner Wirtschaft aus den eigenen Vorräten zu versorgen hat, keine Fleischarten. Bedarf er zur Befestigung anderer Fleischarten, als ihm aus der eigenen Wirtschaft zur Verfügung stehen, so sind ihm Fleischarten auszustellen, bei welchen die Zahl der Fleischmarken so beschränkt ist, daß ein Verbrauch von Fleisch über die festgesetzte Höchstmenge hinaus nicht stattfinden kann. Ueber die Ausgabe von Tagesfleischarten an Selbstversorger kann die Fleischverorgungsstelle besondere Vorschriften erlassen.

§ 24.

(1) Den Selbstversorgern mit Ausnahme der Gewerbetreibenden im Sinne des § 22 Abs. 2 der Verfügung ist jede Abgabe von Fleisch an Verbraucher, die nicht Angehörige ihrer Wirtschaft (§ 22 Abs. 3) sind, verboten.

(2) Bei Nottschlachtungen kann das aus der Nottschlachtung gewonnene Fleisch mit schriftlicher Erlaubnis des Ortsvorstehers unmittelbar an Verbraucher abgegeben werden.

(3) Wer in solchen Fällen Fleisch aus Nottschlachtungen abgibt, hat für die Einziehung der entsprechenden Anzahl Fleischmarken und für deren Ablieferung an den Ortsvorsteher Sorge zu tragen. Dieser hat die Einhaltung dieser Vorschrift zu überwachen.

(4) Die Gemeinden und Kommunalverbände können bestimmen, daß das Fleisch aus Nottschlachtungen an die von ihnen bestimmten Stellen gegen eine vom Oberamt endgültig festzusetzende Entschädigung abzuliefern ist (§ 10 der B. V.).

(5) Dasselbe Befugnis hat die Fleischverorgungsstelle.

IV. Vorschriften für Metzger, Kleinverkäufer, Großhändler, Jäger und Geflügelhalter.

§ 25.

(1) Wer Fleisch (§ 4) gegen Entgelt irgend welcher Art abgibt, hat über den Erwerb, den Absatz und das Entgelt nach näherer Anordnung der Fleischverorgungsstelle Buch zu führen. Dasselbe gilt beim Erwerb von Fleisch, das von außerhalb Württembergs eingeführt wird.

(2) Wer Fleisch, von außerhalb Württembergs einführt, hat außerdem hievon dem Kommunalverband des Empfangsorts innerhalb zweier Tage Anzeige zu erstatten. Die Fleischverorgungsstelle kann hierüber weitere Vorschriften erlassen.

§ 26.

(1) Wer Fleisch unmittelbar an den Verbraucher absetzt, gilt als Kleinverkäufer im Sinne dieser Verfügung. Den Kleinverkäufern stehen die Wirte gleich.

(2) Wer Fleisch an Kleinverkäufer, andere Händler oder an Berarbeiter abgibt, gilt als Großhändler im Sinne dieser Verfügung. Soweit ein Großhändler Fleisch unmittelbar an Verbraucher absetzt, gelten für ihn die Vorschriften über Kleinverkäufer.

§ 27.

Die Kleinverkäufer haben den Kennwert der in einem Monat vereinnahmten Fleischmarken nach näherer Anordnung des Kommunalverbands oder Ortsvorstehers zusammenzurechnen, sowie das Ergebnis mit den Marken und einer Aufstellung über die insgesamt erworbenen und verabfolgten Fleischmengen spätestens bis zum achten des darauffolgenden Monats an die vom Kommunalverband oder vom Ortsvorsteher bestellte Fleischanweisungsstelle abzuliefern.

§ 28.

(1) Wild und Geflügel darf künftig nur mehr in offenen Verkaufsstellen oder auf dem Wochenmarkt feilgeboten und verkauft werden.

(2) Das Feilbieten und der Verkauf in offenen Verkaufsstellen ist außerdem nur zulässig, wenn der Inhaber der Verkaufsstelle den gewerbsmäßigen Handel mit Wild oder Geflügel schon vor dem Inkrafttreten dieser Verfügung betrieben und ordnungsmäßig versteuert hat, und wenn er sich hierüber durch eine vom Ortsvorsteher auszustellende Bescheinigung auszuweisen vermag.

(3) Beim Verkauf auf dem Wochenmarkt hat die Marktpolizeibehörde für den vorgeschriebenen Einzug

der Fleischmarken und ihre alsbaldige Ablieferung an die Fleischanweisungsstelle Sorge zu tragen. Der Ortsvorsteher, das Oberamt oder die Fleischverorgungsstelle können hierüber weitere Vorschriften erlassen.

(4) Jedes Feilbieten von Wild oder Geflügel, jedes Auftauchen von solchem und jedes Auffuchen von Bestellungen auf solches von Haus zu Haus oder von Ort zu Ort ist verboten.

(5) Die Fleischverorgungsstelle kann für Zuchtgeflügel, sowie für den Verkauf von Wild und Geflügel an Verbraucher, die in der Gemeinde des Jagdberechtigten oder Geflügelhalters ansässig sind, Ausnahmen zulassen.

§ 29.

(1) Die Fleischanweisungsstelle stellt denjenigen Kleinverkäufern, welche Fleisch von einem Metzger oder Großhändler beziehen, auf Antrag Fleischbezugscheine aus, deren Kennwert dem Kennwert der abgelieferten Fleischmarken entspricht.

(2) Fleischbezugscheine können, soweit hierfür ein dringendes Bedürfnis vorliegt, an zuverlässige Verkäufer im voraus abgegeben werden, wenn Gewähr dafür besteht, daß die dem Kennwert des Scheins entsprechende Anzahl Fleischmarken spätestens im Laufe des nächstfolgenden Monats der Fleischanweisungsstelle abgeliefert werden. Die Fleischanweisungsstelle hat über die Markenrückgabe und die Ausstellung von Fleischbezugscheinen für jeden Verkäufer Buch zu führen.

(3) Die Fleischbezugscheine sind nicht übertragbar und verlieren ihre Gültigkeit mit Ablauf des auf den Ausstellungsmonat folgenden Monats.

(4) Zu den Fleischbezugscheinen sind Vordrucke zu benützen. Muster hiezu gehen den Kommunalverbänden von der Fleischverorgungsstelle zu.

§ 30.

(1) Metzger und Großhändler dürfen Fleisch an Kleinverkäufer (§ 26) nur gegen Fleischbezugscheine und nur in der Menge abgeben, die dem Kennwert des Bezugscheins entspricht.

(2) Dasselbe gilt für die Abgabe von Fleisch an Großhändler durch Metzger.

§ 31.

Die Metzger und Großhändler haben den Kennwert der von ihnen in einem Monat vereinnahmten Fleischmarken und Fleischbezugscheine zusammenzurechnen und mit diesen das Ergebnis sowie eine Aufstellung über die insgesamt erworbenen und verabfolgten Fleischmengen der Fleischanweisungsstelle spätestens bis zum achten des darauffolgenden Monats abzuliefern.

§ 32.

(1) Die Kommunalverbände und die Gemeinden haben den Gesamtnennwert der von den Metzgern nach der Vorschrift in § 31 abgelieferten Fleischmarken und Fleischbezugscheine der Unterverteilung des ihnen von der Fleischverorgungsstelle zugewiesenen Anteils an Schlachtungen auf die Metzger ihres Bezirks unter Berücksichtigung der Schlachtungen der in § 22 Abs. 2 genannten Selbstversorger zu Grunde zu legen. Sie können hiebei innerhalb dieses Anteils in den einzelnen Versorgungszeiträumen Verschiebungen eintreten lassen und die einzelnen Metzger ihres Bezirks abwechselnd berücksichtigen.

(2) Die Kommunalverbände und die Gemeinden können ferner mit Zustimmung der Fleischverorgungsstelle die Versorgung ihrer Einwohner mit Fleisch bestimmten Gewerbetreibenden oder Stellen ausschließlich übertragen und für die gewerbsmäßige Abgabe von Fleisch eine Genehmigungspflicht vorschreiben.

§ 33.

(1) Die Zuweisung der Schlachtungen von Schlachtvieh an die einzelnen Metzger und an die nach § 22 Abs. 2 als Selbstversorger erklärten Gewerbetreibenden und Anstaltsleiter erfolgt durch die Ausstellung von Schlachtscheinen.

(2) Die Schlachtscheine sind nur mit Zustimmung der Fleischanweisungsstelle übertragbar und haben Gültigkeit für die Monate, für die sie ausgegeben sind.

(3) Das Nähere über die Ausstellung der Schlachtscheine und ihre Behandlung bestimmt die Fleischverorgungsstelle.

§ 34.

Der Erwerb von Schlachtvieh zur Schlachtung und die Schlachtung von solchem ist, soweit nicht § 20 der Verfügung Platz greift, nur auf Grund eines Schlachtscheins zulässig (vergl. auch § 40). Das Erfordernis eines Aufschlagscheins (vergl. § 3 der Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Verkehr mit Vieh, Wild und Fleisch, vom 4. Februar 1916, „Staatsanzeiger“ Nr. 29) wird hierdurch nicht berührt.

§ 35.

Ueber die Ueberwachung des Verkaufs von Wild durch Wildbrethändler und Jäger, sowie von Geflügel durch Händler und Geflügelhalter können die Fleischverorgungsstelle, die Kommunalverbände und die Gemeinden weitere Anordnungen treffen.

V. Versandvorschriften.

§ 36.

Die Fleischverorgungsstelle kann für die Beförderung von Schlachtvieh und Fleisch im ganzen Land oder für einzelne Bezirke und Gemeinden Versandscheine vorschreiben.

VI. Bestandsaufnahme. Berücksichtigung vorhandener Vorräte.

§ 37.

(1) Die Fleischverorgungsstelle, das Statistische Landesamt, die Kommunalverbände und die Gemeinden können Aufnahmen über die Schlachtungen, sowie nach den Vorschriften der Bundesrats-Vereinbarung über Vor-

Von unseren Feinden.

Verdun und die Franzosen.

Genf, 12. April. In der „Humanité“ schreibt Pierre Renaudel zu den Vorgängen um Verdun: Das Parlament muß über die Kämpfe bei Verdun wachen. Es gibt Stimmungen, die sehr schwere Folgen haben können. — In der „Liberté“ schreibt Oberstleutnant Roussel: Der Feind ist nicht weiter gekommen. Aber selbst wenn es ihm gelingt, uns zur Aufgabe von Verdun zu zwingen, so würde er kaum mehr Kraft haben, seinen Erfolg auszunützen. — Hervé beruhigt seine Leser durch die klassische Berechnung, daß die Deutschen nach genauer militärischer Schätzung noch 7 Millionen Menschen brauchen würden, um nach Verdun zu kommen. Deshalb sei Verdun uneinnehmbar.

Genf, 12. April. Schweizerische Blätter melden von der französischen Grenze: Die Stadt Verdun steht vor ihrer vollständigen Einäscherung. Dreiviertel der Stadt liegen in Trümmern.

Höchstpreise in Frankreich.

(W.B.) Paris, 12. April. Die Senatskommission zum Studium von Höchstpreisen nahm nach Anhörung des Ministers des Innern einen Abänderungsantrag Clementis an, der die Regierung zur Festsetzung von Höchstpreisen für die Kriegsdauer und für die Zeit 3 Monate nach dem Kriege ermächtigt. Höchstpreise sollen festgesetzt werden für Zucker, Kaffee, Petroleum, Brennholz, Brennsprit, Kartoffel, Eier, Milch, Butter, Käse, gewisse grüne Gemüse, Dörrgemüse, Wein, Obstwein, Margarine, Speisefette und Speiseöle.

Ein Belgier im Ausland.

(W.B.) Berlin, 13. April. Die belgischen Flüchtlinge in Genf haben sich, wie dem „Berliner Tageblatt“ aus Zürich berichtet wird, zu einem Verband zusammengeschlossen und wollen alle jetzt im Ausland lebenden Belgiergenossen zu einem großen Belgierbunde vereinigen. Der Bund erklärt sich als Gegner aller Annexionspläne, die von einem Groß-Belgien bis in das deutsche Rheingebiet träumen.

Ministerkrisis in Portugal.

(W.B.) Lissabon, 12. April. Nach Blättermeldungen hat der Ministerpräsident ein Rücktrittsgesuch des ganzen Ministeriums eingereicht.

Auch Portugiesen nach Saloniki.

Athen, 12. April. „Nea Aithia“ behauptet, daß trotz der abweisenden Haltung der griechischen Regierung der Transport portugiesischer Truppen nach Saloniki vom Bierverband durchgeführt werde. Der Bierverband habe Griechenland angekündigt, daß nach Saloniki ebenso portugiesische wie englische, französische, serbische und montenegrinische Truppen geschickt würden, daß aber das griechische Gebiet nur vorübergehend besetzt gehalten und nach Beendigung der Kriegsnotwendigkeit wieder geräumt werden würde. Das genannte Blatt bemerkt dazu, daß, nachdem Saloniki, sowie die griechische Küste unter englischer Herrschaft stünden, die griechische Regierung an nichts anderes denken könne, als an mündlichen, wenn auch scharf gehaltenen Einspruch.

Meutereien in Portugal.

Budapest, 12. April. Der Sonderberichterstatter des „Pester Lloyd“ drahtet seinem Blatt aus Bajados: Die Lissaboner Kaserne der republikanischen Garde war kürzlich wieder der Schauplatz großer Meutereien, so daß die Marinetruppen zur Herstellung der Ordnung herbeigerufen werden mußten. Zwischen den Landtruppen und den schon gänzlich angilferten Marinejoldaten gibt es fortwährend Schlägereien und blutige Zwistigkeiten. Besonders empört ist die Bevölkerung über die gewalttätige Unterdrückung der Friedensstrebungen, wogegen die Regierung es den Truppen gestattet, an den von den Bierverbändlern veranstalteten Umzügen teilzunehmen, die allerdings immer in blutige Schlägereien ausarten. Der Norden des Landes ist in hellem Aufruhr. Die Regierung muß unablässig Truppen hinsenden, um das Weitergreifen der Bewegung zu verhindern. Die Plünderung der Läden und die Zerstörung von Amtshäusern ist an der Tagesordnung. Überall kommt es zu blutigen Zusammenstößen, und in Coora fiel das dortige ehemalige Schloß der Braganza einer Brandstiftung zum Opfer.

Japan.

Rotterdam, 12. April. Nach holländischen Blättermeldungen aus Tokio hat der neue Kriegsminister Japans, General Ohima, sich an die Spitze einer Bewegung im Parlament gestellt, die eine Wendung der politisch-militärischen Haltung Japans vorzubereiten scheint. General Ohima hat in mehreren Volksversammlungen bereits von der Notwendigkeit der Neuorientierung der Weltpolitik Japans gesprochen.

Bermischte Nachrichten.

Die Kriegsgewinnsteuer.

(W.B.) Berlin, 12. April. Der Hauptausschuß des Reichstages beriet heute über die Höhe der Kriegsgewinnsteuer für die Kriegsvermögenszuwachs und entsprechend

dem gestrigen Beschluß auf das Kriegsmehreinkommen. Unter Ablehnung des vorkliegenden sozialdemokratischen Antrags nahm die Mehrheit den fortschrittlichen Antrag an, der gegenüber der Vorlage eine Erhöhung der Sätze bringt nach dem Grundsatz, daß die stärkere Heranziehung der Gesellschaften eine ebenso scharfe Heranziehung der Einzelpersonen als gerechtfertigt erscheinen lasse.

Anstatt Quittungssteuer Umsatzsteuer.

(W.B.) Berlin, 12. April. Im Steuerausschuß des Reichstages stellte heute der Berichterstatter unter Zustimmung des Ausschusses fest, daß die Quittungstempelvorlage der Regierung nach den Ausführungen der Parteien nicht auf Annahme rechnen könne. Er schlug deshalb vor, in die Einzelberatung des vom Zentrum vorgelegten Umsatzsteuerentwurfes einzutreten und eine vorläufige Stellungnahme des Ausschusses hierzu herbeizuführen. Dielem Vorschlag schlossen sich mehrere Redner an. Der Staatssekretär hatte betont, er vertrete nach wie vor die Regierungsvorlage, wenn aber der Ausschuß der Umsatzsteuer, die gewiß ertragreicher sei, den Vorzug gebe, so werde er sich mit dem Bundesrat ins Benehmen setzen. Soziale Bedenken könne man gegen den Zentrumsantrag unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht hegen.

Ein eigenartiger Posten im preußischen Staatshaushalt.

(W.B.) Berlin, 13. April. Im preußischen Staatshaushalt für 1916 ist diesmal ein eigenartiger Posten. Der im Jahre 1910 verstorbene Verwaltungsgerichtsdirektor Elmer von Gronow zu Köslin hat dem Staate 10 000 M. mit der Bestimmung vermach, daß dieses Kapital jinsbar anzulegen und getontert zu verwalten ist, die Zinsen aber solange zum Kapital zu schlagen sind, bis dieses den Betrag der Staatsschuld erreicht.

Die Berliner Presse zur Antwort an Amerika.

(W.B.) Berlin, 13. April. Zu der deutschen Antwort auf die Anfrage der Vereinigten Staaten wegen der Versenkung von 5 Schiffen schreibt Kapitän zu See L. Persius im „Berliner Tageblatt“, keine Darstellung sei geeigneter, die außerordentlich schwierige Lage, in der sich jetzt viele unserer Unterseebootkommandanten befinden, wirkungsvoller zu skizzieren, als der in der deutschen Note besprochene „Suffex“-Fall. Leicht sei es, am grünen Tisch mit geranzelter Stirn über unberechtigte Torpedierungen zu urteilen, weit schwerer, überhaupt ein Schiff zu torpedieren. Um eine völlig einwandfreie Torpedierung auszuführen, dazu gehörte nahezu ein Uebermensch. Die „Bosjische Zeitung“ sagt, die Note sei klar, rüchhaltslos und bei aller Entschiedenheit in der Wahrnehmung deutscher Interessen entgegenkommend. Sie habe die Aufklärungen gegeben, die sie habe geben können und zugleich die Hand geboten zu jeder möglichen Feststellung des Sachverhalts. Die „Germania“ meint, die deutsche Antwort werde die zahlreichen Leute bitter enttäuschen, die auf eine Neuaufnahme deutsch-amerikanischer Spannung gehofft hätten. Im „Berliner Lokalanzeiger“ wird gesagt: Schon jetzt muß man in Amerika zugeben, daß von einer Verletzung der der Union gegebenen Zusagen ebensowenig die Rede sein kann wie von irgend welchen Verträgen gegen die Gebote der Menschlichkeit. Man sollte sich nur überall das torrette und humane Verhalten unserer Unterseebootkommandanten zum Muster nehmen, statt sofort munter darauf loszuschimpfen.

Die 4. ungarische Kriegsleihe.

(W.B.) Budapest, 11. April. Nachdem im Laufe der Besprechungen des Finanzministers Teleszky mit den Leitern der Budapester Geldinstitute der jetzige Zeitpunkt für geeignet befunden wurde, wird die Emission der vierten ungarischen Kriegsleihe voraussichtlich noch im Laufe dieses Monats erfolgen und zwar werden auch diesmal 6% ige Renten emittiert. Es werden jedoch nur freie Stücke ausgegeben. Außerdem gelangen auch in 10 Jahren rückzahlbare 5% ige Staatsanleihen zur Emission.

In's Feld

Die sich stetig steigende Zahl der Feldpost-Bestellungen auf unser Blatt beweist das Bedürfnis für Lesestoff aus der Heimat. Darum senden Sie Ihren Angehörigen ins Feld das

Calwer Tagblatt

Monatl. 1 Mk. Zu bestellen in unserer Geschäftsst.

Aus Stadt und Land.

Calw, den 13. April 1916.

Staatsprüfung im Bauingenieurfach.

* Bei der im Januar und Februar 1916 abgehaltenen Staatsprüfung im Bauingenieurfach ist u. a. Max Wünsch von Calw für befähigt-erklärt worden. Er hat die Bezeichnung „Regierungsbaumeister“ erhalten.

Wer trägt die Schuld an der Fleischteuerung?

Die Verteuerung der Lebensmittel auf dem Wege vom Erzeuger zum Verbraucher durch unnötigen Zwischenhandel ist für das ländliche Genossenschaftswesen eine unbestrittene Tatsache. Es mußte erst der Krieg kommen, um auch in Kreisen, die sich bisher dieser Erkenntnis verschlossen hatten, der gleichen Auffassung Geltung zu verschaffen. Aus Magdeburg wird berichtet, daß in der letzten Versammlung der Fleischernennung der Obermeister und Stadtrat Kobelt die Frage beleuchtete, wer an der Fleischteuerung hauptsächlich die Schuld trage. Er hob die Schuld an den hohen Fleischpreisen unter allgemeinem Beifall der Versammlung der Viehkommissionären zu. Letztere seien auch schuld daran, daß der Auftrieb auf dem Magdeburger Viehof so minimal geblieben ist. Eine radikale Beseitigung dieses Zustands könne nur durch den genossenschaftlichen Vieheinkauf erreicht werden. Der Redner brachte demgemäß in Vorschlag, unter Ausschluß der Viehkommissionäre eine Einkaufsgenossenschaft zu gründen. Die Versammlung stimmte den Ausführungen einmütig zu. — Tatsächlich kann, so schreibt die deutsche landwirtschaftliche Genossenschafts-Korrespondenz, eine Verbilligung erzielt werden, wenn ein direkter Handel zwischen Verkaufsvereinigungen der Erzeuger (Viehwertergenossenschaften) und Einkaufsgenossenschaften der Fleischer an Stelle des bisherigen Handels tritt, bei dem zwischen dem Erzeuger und Fleischer der Aufkäufer, der Handel und der Kommissionär stand.

Beschlagnahmte Webwaren.

Durch die Revisionsbeamten des Stello. Generalkommandos ist festgestellt worden, daß mehrfach versucht wird, die durch die Bekanntmachung W.R. 1000/11. 15. K.R. beschlagnahmten Webwaren durch Umarbeitung der Beschlagnahme zu entziehen. Die Nachprüfung wird daher jetzt besonders scharf gehandhabt werden. Wer Waren hintersteht, wird von den gesetzlichen Strafen getroffen, außerdem werden die Waren sofort enteignet. (Amtlich.)

Beschränkung der Spiritusabgabe.

Mit Wirkung vom 5. April 1916 hat die Spirituszentrale auf Veranlassung des Staatsministers des Innern die Abgabe von Brennspritus zu Zwecken des Kleinhandels und zum Privatgebrauch für Leucht- und Kochzwecke bis auf weiteres gänzlich eingestellt. Zum Zweck des gewerblichen und medizinischen Verbrauchs wird Brennspritus auch weiterhin unter Sicherung der Verwendung abgegeben. Die Abgabe erfolgt durch die Bezirksvertriebsstellen der Spirituszentrale.

Lord Antikitschener.

Professor Dr. Gustav Pazaurek, Vorstand der Kunstgewerbeschule in Stuttgart, der Verfasser des Buches vom guten und schlechten Geschmack, hielt im vergangenen Winter in verschiedenen deutschen Städten öffentliche Vorträge, in denen er — mit Hinweis auf die originelle Folterkammer des Geschmacks, die er in dem von ihm geleiteten Württembergischen Landesgewerbemuseum eingerichtet hat — all den minderwertigen Kitsch, mit dem der kunstgewerbliche Markt in der Kriegszeit überschwemmt wird, satirisch beleuchtete und wertete. Diese Tätigkeit trug ihm eine neue englische Würde ein. In Karlsruhe nämlich faßte ein Professor den Dank für den lehrreichen Vortrag Pazaureks in einer Auszeichnung zusammen, die, wie die „Bosj. Zeitung“ mitteilt, durch allgemeinen Beifall bestätigt wurde; er verlieh dem Sprecher den Titel und Charakter eines Lord Antikitschener.

Viehmarkt in Calw.

Auf dem am 12. ds. Mts. stattgefundenen Vieh- und Schweinemarkt waren zugeführt: 142 Stück Rindvieh, und zwar 3 Farren, 14 Ochsen, 42 Stiere, 30 Kühe, 51 Stück Jungvieh, 2 Kälber, 45 Stück Läufer- und 114 Milchschweine. Der Handel war auf beiden Märkten etwas schleppend, was wohl den hohen Preisen zuzuschreiben ist. Es wurden verkauft: 1 Farren zu 685 M., 14 Ochsen, das Paar zu 2300 bis 3100 M., 20 Stiere, das Paar zu 970—1430 M., 25 Kühe, pro Stück 680—1370 M., 35 Stück Jungvieh, pro Stück 500—530 M., 2 Kälber, pro Stück 145—225 M. Für eine trüchtige Kalbin wurden 900 M. bezahlt. Auf dem Schweinemarkt wurde nicht alles abgesetzt, da den Käufern die Preise zu hoch waren. Es wurden bezahlt für 1 Paar Läufer 250 bis 296 M., für 1 Paar Milchschweine 80—138 M. Der Durchschnittspreis bei den Milchschweinen betrug 80—104 M. pro Paar.

(S.C.B.) Wildbad, 12. April. Der König hat die Stelle des hiesigen Badearztes dem Dr. med. Schöber, zur Zeit ordnender Arzt am Reservelazarett Cannstatt II, übertragen. Der neue Badearzt, gebürtig aus Stuttgart, war vor Kriegsausbruch lange Jahre Arzt in Paris, wo er sich auch der französischen medizinischen Staatsprüfung unterzogen hat.

Für die Schriftl. verantwortl. Otto Seltmann, Calw. Druck u. Verlag der A. Dellstätter'schen Buchdruckerei, Calw.

Amtliche und Privat-Anzeigen.

Stadtschultheißenamt Calw.

Am nächsten Samstag, den 15. April
findet eine

Biehzählung

über Pferde, Rindvieh, Schweine,
Schafe, Ziegen und Geflügel,

sowie eine

Aufnahme

der Bestände an Fleisch, Fleisch-
und Wurstwaren, einschl. Konserven

statt. Diese Aufnahme erfolgt durch Zähler, jedoch wird der Anzeigepflichtige von seiner Verpflichtung durch Nichterscheinen des Zählers nicht entbunden, vielmehr hat er in diesem Falle seine Borräte spätestens am 17. ds., auf dem Stadtschultheißenamt selbst anzuzeigen.

Anzuzeigen sind nur Borräte, welche 5 Pfund, sämtliche Fleisch- und Wurstarten zusammengerechnet, übersteigen. Metzger haben außer ihren Borräten auch die Zahl ihrer Schlachtungen in der Zeit vom 16. bis 31. März und 1. bis 15. April 1916 anzuzeigen. Wer seit dem 1. Januar 1916 Hausanschlächtungen vorgenommen hat, hat diese gleichfalls anzuzeigen.

Wer vorzüglich die verlangte Auskunft nicht erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. bestraft. Auch können Borräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die verlangte Auskunft nicht erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark, oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Calw, den 11. April 1916.

Stadtschultheißenamt: A. B. Dreiß.

Aufforderung zum Eintritt in die Freiwillige Feuerwehr.

Nach § 3 der Lokalfeuerlöschordnung sind alle hier wohnenden männlichen Einwohner vom zurückgelegten 20. bis zurückgelegten 50. Lebensjahr, soweit sie nicht eine Ausnahmerechtigung nachweisen, verpflichtet, der freiwilligen Feuerwehr beizutreten oder eine vom Gemeinderat festzusetzende Abgabe von 3 bis 20 Mk. für das Jahr zu bezahlen.

Feuerwehrpflichtige Einwohner, welche noch bis zum 1. Mai nachweislich der Feuerwehr beitreten, bleiben von der Abgabe frei, später eintretende haben die Abgabe für das ganze Jahr zu entrichten.

Anmeldungen nimmt das Feuerwehr-Kommando entgegen.

Calw, den 12. April 1916.

Stadtschultheißenamt:
A. B. Dreiß

Feuerwehr-Kommandant:
S. Widmaier.

Frauenarbeitsschule Calw.

Am Donnerstag, den 27. April 1916, beginnt ein

neuer Kurs.

Der Unterricht erstreckt sich auf sämtliche weibliche Handarbeiten, sowie geometrisches, Freihand- und Napierschnitt-Zeichnen.

Anmeldungen nimmt die Schulkorrespondentin Fräulein L. Wagner untere Marktstraße 85/1 am 25. und 26. April entgegen. Neu eintretende Schülerinnen werden ersucht, den Eintrittstermin pünktlich einzuhalten.

Calw, den 13. April 1916.

Der Vorstand: J. B. Dreiß.

Zimmerleute,
6—8 tüchtige Mann,
finden sofort dauernde Beschäftigung bei
Zimmermeister Schöninger, Bad Teinach.

R. Forstamt Hirsau. Holz-Berkauf.

Am Dienstag, den 18. April, nachm. 1 Uhr im „Hirsch“ in Oberreichenbach aus Staatswald Beckenhardt Abtlg. Habichtsjang, Herrschaftsbiegel, Bruckmühl, Harbt, Fährbrunnen, Rodgarten, Sauhülb, Blindbergebene, Schmierofen, Unt. Warberhalde, Oberer und Unterer Fährreihenbau:

Reichholz: Km. Birken: 2 Anbruch, Nadelholz: 32 Brägel, 286 Anbruch, Reifig: 33 Flächenlose mit 5000 Wellen, 28 Lose auf Haufen mit 2800 Wellen, 12 Lose Schlagraum mit 2000 Wellen.

R. Forstamt Hoffstett.
Post Teinach.

Nadelstammholz-Berkauf a. d. Stock im schriftlichen Aufstreich.

Am Freitag, den 28. April, vorm. 10 Uhr auf dem Geschäftszimmer des Forstamts aus Staatswald I Frohnwald, II Bergwald, geschältes Stammholz 830 Stück Lanna mit Im. 1830 I.—III., 70 IV.—V. Klasse.

Die Bedingungen sind in den Losverzeichnissen enthalten, welche von der R. Forstdirektion Stuttgart, Geschäftsstelle für Holzverkauf, unentgeltlich abgegeben werden.

Landsturmabteilung Calw.

Freitag abend 8 Uhr Übung in der Turnhalle. Wegen wichtiger Besprechung wird vollständiges und pünktliches Erscheinen erwartet.

Solche Landsturmpflichtige, welche der Abteilung neu beizutreten wünschen, werden gebeten, sich ebenfalls einzufinden. Junginger.

Evangelisations- Vortrag,

am Freitag, den 14. April, abends 8 Uhr, in Hirsau, im Hause Wilhelmstraße 168, früher Ziegelhütte.

Thema: Kinder des Lichts durchs prophetische Wort.

Redner: Prediger Engel. Stuttgart. — Eintritt frei. — Jedermann herzlich willkommen.

Widmaier TABLETTEN

schützen unsere Krieger vor Erkältungen. Sie lösen den Durst; sie erfrischen auf dem Marsche. Sendet Widmaier-Tabletten an die Front als

Einbusen

Feldpostbriefe mit Widmaier-Tabletten kosten in allen Apotheken und Drogerien M. 2.— oder M. 1.—.

Prima leichtes

Benzin,

für alle Zwecke, empfiehlt
Fr. Beiz, Fahrradhandlung,
Bischoffstraße.

Gesuch.

Einen Jungen nimmt in die Lehre
Michael Adrion, Sägewerk,
Glasühle bei Teinach.

Freie Bäcker-Innung Calw und Umgeb.

Wir machen hiemit einem geehrten Publikum die Mitteilung, daß nach Beschluß des Bezirksrats mit sofortiger Wirkung nur noch

Laibe mit 1100 Gramm zu 40 Pfg.
und 550 Gramm zu 20 Pfg.

gebäcken werden.

Der Ausschuß.

Bruchleidenden

empfehle als besonders angenehm mein seit Jahren erprobtes, Tag und Nacht tragbares Bruchband „Etrabequem“. Gutes Passen. Anfertigung in eigener Werkstatt. Leib- und Vorkleidbinden. Zahlreiche Zeugnisse. Mein Vertreter ist wieder mit Mustern

in Calw Montag, 17. April, 1—5 Uhr im Hotel z. Waldhorn, in Nagold Dienstag, 18. April, 9—12 Uhr im Hotel z. Köhle.

L. Bogisch Wwe., Stuttgart, Schwabstr. 38a. Begr. 1894.

Branntwein

aus landwirtschaftl. Brennereien
kauft gegen bar und bittet um
Offerten nebst Preis

Klosterbrennerei
Emmendingen G.

Kaffee
frischgebrannt, empfiehlt
in verschied. Preislagen
Fr. Lamparter, a. Markt.

Mädchen gesucht.

Ein ordentliches Mädchen, welches auch das Feldgeschäft versteht, kann auf 1. oder 15. Mai eintreten. Näheres in der Geschäftsst. d. Bl.

Suche zum sofortigen Eintritt
einen jüngeren fleißigen

Knecht

zur Landwirtschaft, bei hohem
Lohn

Fr. Kopp, Müttlingen.

Schreibe- oder Maschinenmeister,

die sich vorübergehend in Urlaub
in hiesiger Gegend befinden, tag-
oder halbtagsweise lohnend be-
schäftigen.

Tagblattdruckerei.

Zahn-Praxis

F. Lück, Bad Liebenzell

Telefon Nr. 52.

Sprechstunden: Nur Wochen-
tags von 9—12 u. 2—5 Uhr.
Samstags in Schömburg.

Aufgeweckter Junge,

von über 14 Jahren, der möglichst radsahren kann,
findet bei uns Beschäftigung als Ausläufer.

Tagblattdruckerei.

Geflügel-Weichfutter, Geflügel trocken futter, Schweinefutter

werden Aufträge nach Vorrat an-
genommen.

Adolf Luz.

Eine nach links gewundene, nur
kurze Zeit in Gebrauch befindliche

Treppe

mit 16 eichenen Tritten
ist billig zu verkaufen.
Wo, sagt die Geschäftsstelle ds. Bl.

Loose der großen Stutt-
garter Geld- und
Pferde-Lotterie
sind noch zu haben
das Los 1 Mk. bei W. Binz,
Friseur, Marktpl. W. Binz,
Ziehung garantiert 15. April.

Rochkisten

in technisch vollkommener,
prakt. Ausführung, eine
Stierde jed. Küche, empfiehlt
Spezialfabrik S. Kottmann,
in Dehringen (Württ.)
Beschreibung u. Preisliste frko.

Unkrauttod

zur Vertilgung v. Heberich
und anderen Unkräutern
empfiehlt

W. Dingler.

Arbeiter,

nicht unter 18 Jahren —
finden in unserem hiesi-
gen Wert Beschäftigung.
Quittungskarten bezw. Arbeits-
bücher sind mitzubringen.
Für Schlafstellen und Ver-
pfligung zu angemessenen
Preisen ist gesorgt.

Salverfabrik Rottweil.